

Entwurf

**Gesetz, mit dem das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt
geändert wird
(Wiener Umweltinformationsgesetz-Novelle 2005 /Wr. UIG–Novelle 2005)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt, LGBl. für Wien Nr.15/2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 samt Überschrift lauten:

„Ziel des Gesetzes

§ 1. (1) Ziel dieses Gesetzes ist die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch

1. Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese von anderen Stellen bereitgehaltenen Umweltinformationen;
2. Förderung der systematischen und umfassenden Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen. Zu diesem Zweck werden, nach Maßgabe vorhandener Mittel, bevorzugt elektronische Kommunikationsmittel eingesetzt.

(2) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 41/26 vom 14.2.2003, CELEX-Nr. 32003L0004, in österreichisches Recht umgesetzt.“

2. § 2 samt Überschrift lautet:

„Umweltinformationen

§ 2. Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z. B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte an die Europäische Kommission über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben

sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.“

3. § 3 samt Überschrift lautet:

„Informationspflichtige Stellen

§ 3. (1) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind – soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Landessache sind

1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die eine durch Landesgesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
2. Organe von Gebietskörperschaften, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes besorgen;
3. juristische Personen öffentlichen Rechts, sofern sie durch Gesetz übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;
4. natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer der in Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

(2) Kontrolle im Sinne des Abs. 1 Z 4 liegt vor, wenn

1. die natürliche oder juristische Person bei Ausübung öffentlicher Aufgaben oder bei Erbringung öffentlicher Dienstleistungen der Aufsicht der in Abs. 1 Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen unterliegt oder
2. eine oder mehrere der in Abs. 1 Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für die juristische Person einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

(3) Die Ausübung eines beherrschenden Einflusses wird vermutet, wenn eine der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Stellen unmittelbar oder mittelbar

1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.“

4. § 4 samt Überschrift lautet:

„Freier Zugang zu Umweltinformationen

§ 4. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die

1. bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder
2. für sie bereitgehalten werden,

wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;

3. Emissionen gemäß § 2 Z 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.“

5. § 5 samt Überschrift lautet:

„Mitteilungspflicht

§ 5. (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen kann schriftlich oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so ist dem/der Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen. Der/Die Informationssuchende ist dabei zu unterstützen.

(2) Wird das Begehren an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, so hat sie es – falls ihr bekannt ist, dass eine andere informationspflichtige Stelle über die Informationen verfügt – möglichst rasch an diese weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinzuweisen, die über diese Informationen verfügen könnten, sofern dies sachlich geboten ist oder im Interesse des/der Informationssuchenden liegt. Der/Die Informationssuchende ist von der Weiterleitung seines/ihrer Begehrens jedenfalls zu verständigen.

(3) Die informationspflichtigen Stellen haben Umweltinformationen unter Bedachtnahme auf die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sowie in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen. Auf Antrag teilen die informationspflichtigen Stellen dem/der Informationssuchenden mit, wo – sofern verfügbar – Informationen über die zur Erhebung der Informationen bezüglich Anfragen gemäß § 2 Z 2 angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können oder weisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.

(4) Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall vom/von der Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist. Insbesondere kann der/die Informationssuchende auf andere, öffentlich verfügbare Informationen (§ 10), die in einer anderen Form oder einem anderen Format vorliegen, verwiesen werden, sofern diese dem Informationssuchenden leicht zugänglich sind und dadurch der freie Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet ist. Die Gründe für die Wahl eines anderen Formates oder einer anderen Form sind anzugeben und dem/der Informationssuchenden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.

(5) Der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen und die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle sind unentgeltlich. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Bereitstellung von Umweltinformationen kann die Landesregierung mit Verordnung Kostenersätze festlegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Bereitstellung von Umweltinformationen dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

(6) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung etwaiger vom/von der Informationssuchenden angegebener Termine, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen. Kann diese Frist auf Grund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Information nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken. In diesem Fall ist der/die Informationssuchende von der Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen.

(7) Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist dies in der Verständigung zu begründen und der/die Informationssuchende über das Rechtsschutzverfahren (§ 9) zu unterrichten.“

6. § 6 samt Überschrift lautet:

„Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe

§ 6. (1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn

1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;
3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist;
4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

(2) Andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf

1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, besteht;
4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;
5. Rechte an geistigem Eigentum;
6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

(3) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:

1. Schutz der Gesundheit;
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen; oder
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

7. § 7 entfällt.

8. § 8 samt Überschrift lautet:

„Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

§ 8. (1) Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 4 berührt sein könnte, haben die informationspflichtigen Stellen den/die Inhaber/in des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses vom Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Verständigung bekannt zu geben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheim gehalten werden sollen. In diesem Fall hat der/die Inhaber/in des möglichen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

(2) Hat sich der/die Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen und wird die begehrte Information nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der Interessenabwägung gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 dennoch mitgeteilt, so ist der/die Betroffene von der Mitteilung an den Informationssuchenden schriftlich zu verständigen.“

9. § 9 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Rechtsschutz

§ 9. (1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist auf Antrag des/der Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche Aufgaben besorgt. Über gleichgerichtete Anträge kann gemeinsam entschieden werden.“

10. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständige Stelle weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n an diese zu verweisen. Ist eine zur Führung der sachlichen Aufsicht zuständige Stelle nicht vorhanden, so ist der Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat, weiterzuleiten oder der/die Informationssuchende an diese zu verweisen.“

11. § 10 samt Überschrift lautet:

„Veröffentlichung von Umweltinformationen

Wiener Umweltinformationssystem

§ 10. (1) Die informationspflichtigen Stellen haben die für ihre Aufgaben maßgeblichen und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufzubereiten. Die Bestimmungen über Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sowie über die Qualität von Umweltinformationen (§ 5 Abs. 3) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Insbesondere sind folgende Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten:

1. der Wortlaut völkerrechtlicher Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie gemeinschaftliche und sonstige Rechtsvorschriften über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
3. Berichte über die Fortschritte bei der Umsetzung der in Z 1 und 2 genannten Punkte, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
4. Umweltzustandsberichte;
5. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
6. Genehmigungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen, die in angemessenen Abständen zu aktualisieren sind, sollte nach Möglichkeit über elektronische Medien erfolgen. Die unter Verwendung elektronischer Technologien zugänglich gemachten Informationen müssen nicht solche Informationen umfassen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen für die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen sowie für die praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges (Abs. 6) können durch die Einrichtung von Verknüpfungen zu Internet-Seiten sowie von Umweltinformationsportalen im Internet erfüllt werden, auf denen die zu verbreitenden Informationen zu finden sind.

(5) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt, unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, haben informa-

tionspflichtige Stellen, soweit nicht Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe gemäß § 6 entgegenstehen, sämtliche ihnen vorliegende oder für sie bereitgehaltene Informationen unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten, die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen.

(6) Die informationspflichtigen Stellen haben zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht (§ 5) praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges zu treffen, indem sie insbesondere

1. Organisations- und Geschäftseinteilungspläne – soweit vorhanden – veröffentlichen,
2. Auskunftspersonen oder Informationsstellen benennen,
3. Listen und Verzeichnisse betreffend in ihrem Besitz befindliche Umweltinformationen führen.“

12. In § 11 entfällt die Überschrift. § 12 samt Überschrift entfällt. „§ 13“ erhält die Bezeichnung „§ 12“. „§ 14“ erhält die Bezeichnung „§ 13“ und die Überschrift lautet „Abgabenbefreiung“. „§ 15“ erhält die Bezeichnung „§ 14“. § 16 entfällt. „§ 17“ erhält die Bezeichnung „§ 15“.

13. In § 11 Abs. 1 und 3, in § 12 und in § 13 wird das Wort „Umweltdaten“ durch das Wort „Umweltinformationen“ ersetzt. In § 11 Abs. 1 und in § 12 wird die Wortfolge „Organe der Verwaltung“ durch die Wortfolge „informationspflichtigen Stellen“ ersetzt. In § 14 wird die Wortfolge „Information über Umweltdaten“ durch die Wortfolge „Weitergabe von Umweltinformationen“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Entwurf

**Gesetz, mit dem das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt
geändert wird
(Wiener Umweltinformationsgesetz - Novelle 2005 /Wr. UIG – Novelle 2005)**

V O R B L A T T

Ziel und Problemlösung:

Das Wiener Umweltinformationsgesetz muss an die geänderte Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (sog. Umweltinformations – Richtlinie) und an das Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“) angepasst werden.

Alternative:

Keine, da im Falle der Nichtumsetzung der geänderten Umweltinformations – Richtlinie die Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof droht.

Inhalt:

Durch die Novelle des Wiener Umweltinformationsgesetzes wird der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, die auf Grund von Landesgesetzen gesammelt wurden, weiter erleichtert. Der Begriff der „Umweltdaten“ wird durch den Begriff der „Umweltinformationen“ ersetzt und erweitert. Die Öffentlichkeit soll nicht nur mehr Informationen über die Umwelt erhalten sondern auch rascher zu derartigen Informationen kommen. Die Novelle stellt einen weiteren Schritt in Richtung der Erhöhung der Transparenz und Gewährleistung eines ausreichenden Informationszuganges zu Informationen im Umweltbereich dar.

EU-Konformität:

Durch diese Novelle wird die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates im Landesbereich umgesetzt.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Kosten für die Stadt Wien:

Da Umweltinformationen bereits jetzt in hohem Maße elektronisch verarbeitet werden, ein Wiener Umweltinformationssystem (WUIS) bereits existiert und auf Grund des E - Government Gesetzes, BGBl. I Nr.

10/2004 technische Einrichtungen zu implementieren waren, ist durch die Novelle des Wiener Umweltinformationsgesetzes grundsätzlich keine Kostensteigerung zu erwarten.

Kosten für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zu diesem Landesgesetz ist die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich (§ 3 iVm § 5 des Wiener Umweltinformationsgesetzes).

Entwurf

**Gesetz, mit dem das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt
geändert wird
(Wiener Umweltinformationsgesetz - Novelle 2005 /Wr. UIG – Novelle 2005)**

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

Gerade im Umweltbereich nimmt die Transparenz der Verwaltung einen wichtigen Stellenwert ein. Die Erweiterung des Zugangs der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen sollen eine Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen ermöglichen, zu einem verstärkten Umweltbewusstsein beitragen und so letztendlich einen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

Umweltbeeinträchtigungen, die jeden treffen können, können nur dann wirkungsvoll bekämpft werden, wenn Art und Ausmaß der möglichen Gefährdungen bekannt sind. Dies erfordert eine ausreichende Information der Verwaltung und der Öffentlichkeit über die diesbezüglichen Vorgänge und Umstände.

Mit dem Wiener Umweltinformationsgesetz wurde im Jahre 2001 die Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (kurz: Umweltinformationsrichtlinie) umgesetzt und so ein Schritt in Richtung einer Verbesserung des Zuganges zu Informationen über die Umwelt auf Landesebene gesetzt.

Inzwischen wurde von der Europäischen Gemeinschaft das Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“) unterzeichnet und die Umweltinformationsrichtlinie neu erlassen. Ziel der neuen Umweltinformationsrichtlinie war dabei einerseits die Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus und andererseits eine weitere Optimierung und effiziente Gestaltung der Umweltinformationsflüsse. Mit der Novelle des Wiener Umweltinformationsgesetzes wird die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG umgesetzt.

In der Umweltinformationsrichtlinie wird ein Schwergewicht auf die möglichst umfassende Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien gelegt, die für die aktive Verbreitung von Umweltinformationen verstärkt herangezogen werden soll. Die Novelle des Wiener

Umweltinformationsgesetzes leistet dadurch auch einen Beitrag zu den Zielsetzungen des E – Government der Verbesserung der Kundenorientierung durch eine effiziente, rasche und transparente Vorgangsweise der Verwaltung.

Neuerungen:

Im Einzelnen sind in der Novelle des Wiener Umweltinformationsgesetzes folgende Neuerungen vorgesehen:

- Der Begriff der **Umweltdaten** wurde durch den Begriff der „**Umweltinformationen**“ ersetzt und im Sinne der Umweltinformations-Richtlinie ausgeweitet bzw. präzisiert, sodass Informationen jeder Form zu folgenden Bereichen erfasst werden:
 - Zustand der Umwelt; Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können oder die dem Schutz der Umwelt dienen;
 - Kosten/Nutzen – Analysen und wirtschaftliche Analysen im Rahmen solcher Maßnahmen oder Tätigkeiten; Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, Lebensbedingungen der Menschen, Kulturstätten und Bauwerke, soweit einer der genannten Aspekte betroffen ist oder betroffen sein könnte.
- Der **Behördenbegriff** wurde neu definiert und durch den Begriff der „**informationspflichtigen Stellen**“ ersetzt.
Informationspflichtige Stellen sind:
 - **Verwaltungsbehörden** und unter ihrer **Aufsicht** stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie gesetzlich eingerichtete **Beratungsorgane**.
 - Weiters **Organe der Gebietskörperschaften**, soweit sie Aufgaben der **Privatwirtschaftsverwaltung** des Landes besorgen;
 - **juristische Personen öffentlichen Rechts**, sofern sie durch Gesetz übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;
 - **natürliche oder juristische Personen privaten Rechts**, die unter der **Kontrolle** einer der oben genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.
- Umweltinformationen, die **von anderen Stellen** für informationspflichtige Stellen bereitgehalten werden, sind ebenfalls von der Mitteilungspflicht betroffen.

- Die **Frist** für die Mitteilung von Umweltinformationen wurde –im Interesse einer raschen Informationsweitergabe- von derzeit 2 Monaten auf längstens **1 Monat** herabgesetzt.
- Umweltinformationen sollen für die Öffentlichkeit **leicht zugänglich** sein und in **bürgerfreundlicher Form aufbereitet** werden, wobei für die Umweltinformationen Qualitätserfordernisse vorgesehen wurden.
- Die Gründe für die Verweigerung der Bekanntgabe von Umweltinformationen waren schon bisher eng gehalten und wurden mit kleinen Änderungen übernommen.

Erläuternde Bemerkungen

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Ziele des Gesetzes wurden entsprechend den Zielvorgaben der Richtlinie 2003/4/EG (sog. Umweltinformations – Richtlinie) neu formuliert. Die Richtlinie verwendet den neuen Begriff der „Gewährleistung“ des Rechts auf den Zugang zu bereitgehaltenen Umweltinformationen. Dadurch wird die Absicht verdeutlicht, den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen auszuweiten und in dieser erweiterten Form auch rechtlich zuzusichern.

Durch die Novelle sollen nicht nur bei den informationspflichtigen Stellen vorhandene Umweltinformationen, sondern auch für diese von anderen Stellen oder Personen bereitgehaltene Umweltinformationen zugänglich gemacht werden.

In der Z 2 wird die sog. „aktive Umweltinformationspflicht“ (das ist die Informationsverpflichtung ohne konkreten Antrag) beschrieben, die auf Grund der Änderung der Umweltinformations – Richtlinie weiter ausgebaut werden soll. Nach der Richtlinie soll eine umfassende und systematische Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit erreicht werden. Dabei soll die Verwendung insbesondere der Computer-Telekommunikation und/oder elektronischer Technologien besonders gefördert werden.

Durch dieses Gesetz werden nur die sog. „Landesumweltdaten“ erfasst werden. Darunter fallen Umweltinformationen, die auf Grund folgender beispielhaft aufgelisteten Wiener Landesgesetze erfasst werden:

- Wiener Naturschutzgesetz, samt den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung,
- Wiener Nationalparkgesetz, samt den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen,
- Wiener Baumschutzgesetz,
- Bauordnung für Wien, mit insbesondere folgender Verordnung:
- Wärmeschutzverordnung,
- Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, mit insbesondere folgender Verordnung:
 - Kanalgrenzwertverordnung,
- Wiener Ölfeuerungs-gesetz,
- Gesetz zum Schutz gegen Baulärm, mit insbesondere folgender Verordnung:
 - Emissionsgrenzwertverordnung,
- Wiener Abfallwirtschaftsgesetz,
- Wiener Umweltschutzgesetz,
- Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz;

oder etwa auf Grund folgender ortspolizeilicher Verordnungen:

- Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Staubeentwicklung,
- Winterdienstverordnung,
- Grünanlagenverordnung,
- Kundmachung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Verbot der Verwendung von mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten und Maschinen zur Pflege von Grün- und Gartenanlagen im Gebiet der Stadt Wien,
- Reinhalteverordnung 1982.

Zu § 2:

Der Begriff der „Umweltdaten“ wurde in der Umweltinformations - Richtlinie und daher auch in der Novelle durch den Begriff der „Umweltinformation“ ersetzt und präziser definiert. Aus dem Erfahrungsbericht der Europäischen Kommission vom 29. 6. 2000 über die Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie 90/313/EWG geht hervor, dass in einigen Mitgliedstaaten der Zugang zu Daten über Emissionen, Ableitungen oder sonstigen Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt oder über genetisch veränderte Organismen durch eine zu enge Auslegung der Begriffsdefinition verweigert wurde.

Die Begriffsdefinition wurde daher in enger Anlehnung an den Richtlinientext insoferne erweitert, als nunmehr auch Informationen über die menschliche Gesundheit und Sicherheit, soweit sie in Zusammenhang mit dem Umweltzustand stehen, ausdrücklich erfasst sind. In der Praxis wird es dadurch jedoch zu keiner wesentlichen Änderung kommen, da bei einer weiten Auslegung der bisherigen Begriffsbestimmung der „Umweltdaten“ diese Umweltinformationen bereits inkludiert waren.

In **Z 1** werden die genetisch veränderten Organismen nunmehr ausdrücklich erwähnt. Neu ist der Begriff der „Artenvielfalt“, der im Sinne einer biologischen Vielfalt zu verstehen ist.

Z 2 entsprechen in etwa jene Faktoren der alten Z 2, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken. Unter dem Begriff der „Strahlung“ ist auch die elektromagnetische Strahlung, die auch von Handymasten ausgeht, zu verstehen.

Die „Verwaltungsmaßnahmen“ in **Z 3** umfassen insbesondere Bescheide, Verfahrensordnungen oder verfahrensfreie Verwaltungsakte. Unter „Politiken“ sind strategische Überlegungen, wie etwa das Klimaschutzprogramm der Stadt Wien zu verstehen.

Unter „Berichte über die Umsetzung des Umweltrechtes“ in **Z 4** sind solche Berichte zu verstehen, die auf Grund von EU - Richtlinien mit Bezug zu Umweltinformationen in regelmäßigen Abständen an die Europäische Kommission zu erstatten sind.

In **Z 5** werden jetzt ausdrücklich auch die Kosten/Nutzen – Analysen erwähnt und damit klargestellt, dass auch Wirtschafts- und Finanzdaten, die für die in Z 3 genannten Maßnahmen erstellt wurden, unter den Begriff der „Umweltinformation“ fallen.

In **Z 6** werden auch Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, sowie Bedingungen für das menschliche Leben oder Bedingungen für Kulturstätten und Bauwerke dann zu Umweltinformationen, wenn sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder von den in Z 2 und 3 genannten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sein können. Unter der „Lebensmittelkette“ sind alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln zu verstehen.

Zu § 3:

Der Behördenbegriff wurde in der Umweltinformations - Richtlinie (Art. 2 Z 2) auf Grund der Erfahrungen mit der Vollziehung der bisherigen Bestimmung in den Mitgliedstaaten neu definiert.

Der bisherige Begriff der „Stellen der öffentlichen Verwaltung“ wurde um folgende Stellen erweitert:

- a) öffentlich beratende Gremien,
- b) natürliche und juristische Personen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen,
- c) natürliche und juristische Personen unter der Kontrolle einer unter a) oder b) genannten Person oder Stelle, die öffentliche Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Umwelt haben.

Zu § 3 Abs. 1 Z 1:

In Umsetzung der EU-Richtlinie wird bei den „Verwaltungsbehörden“ und den „sonstigen Organen der Verwaltung“ auf das funktionelle Kriterium der Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben abgestellt. Erfasst wird dabei nicht nur der Bereich des hoheitlichen Handelns, sondern auch der Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung.

Nach dieser Bestimmung sind Verwaltungsbehörden, die über Umweltinformationen auf Grund von Landesgesetzen verfügen informationspflichtig.

Unter den „sonstigen Organen der Verwaltung“ sind alle jene Stellen zu verstehen, die mit einer Aufgabe auf Grund eines Landesgesetzes betraut sind (mit Ausnahme jener Stellen, die im Rahmen ihrer Rechtsprechungs- und Gesetzgebungszuständigkeit tätig werden). Mit dieser sehr weiten Definition wird verdeutlicht, dass auch Stellen erfasst werden sollen, die selbst keine Behörden sind,

aber unter deren Aufsicht handeln und über Umweltinformationen verfügen. Demnach unterliegen auch Dienststellen bzw. Ämter ohne Imperium sowie Private, die in Form der Beleihung oder der Inpflichtnahme tätig sind, über Zuständigkeiten oder Teilzuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes verfügen und diese Aufgaben unter der sachlichen oder organisatorischen Aufsicht einer Verwaltungsbehörde wahrnehmen, den Bestimmungen des Gesetzes. Ebenso zählen Beratungsorgane, die gesetzlich eingerichtet sind, zu den informationspflichtigen Stellen.

Zu den „sonstigen Organen der Verwaltung“ und zu den „Beratungsorganen“ zählen insbesondere:

- **Organe der öffentlichen Aufsicht** wie etwa die Naturwacheorgane, Forstschutzorgane, Jagd- und Fischereiaufseher, Organe der Markt-, der Bau- und der Feuerpolizei.
- **Ausgegliederte Rechtsträger** sind insoweit von der Pflicht zur Informationserteilung erfasst, als sie Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes mit verliehenem Imperium und unter der sachlichen Aufsicht einer Verwaltungsbehörde wahrnehmen.
- Die **Wiener Umwelthanwaltschaft** untersteht in organisatorischer Hinsicht der Aufsicht der Gemeinde Wien und hat Interessen des Umweltschutzes in Vollziehung von Landesgesetzes zu wahren. Sie zählt demnach auch zu jenen „sonstigen Organen der Verwaltung“ im Sinne des § 3 dieses Gesetzes.
- Als gesetzlich eingerichtete **Beratungsorgane** kommen in Betracht: Naturschutzbeirat, Rat der Sachverständigen für Umweltfragen, Nationalparkbeirat, Fachbeirat für Stadtplanung etc.

Amtssachverständige sind in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Behörde als Organwalter der Behörde anzusehen. Dies gilt etwa bei der Erstellung eines Sachverständigengutachtens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. Amtssachverständigen kommt keine eigenständige Organstellung im Sinne dieses Gesetzes zu. Informationspflichtig ist vielmehr jene Behörde, für die der Amtssachverständige seine Tätigkeit ausübt.

Zu § 3 Abs. 1 Z 2:

Hier wird ebenfalls von einem funktionellen Organbegriff ausgegangen. Erfasst werden sollen Organe von Gebietskörperschaften, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes besorgen. Es werden auch Eigenunternehmen dieser Organe erfasst (wie z.B. die Städtischen Friedhöfe) und solche Unternehmen, die bisher von der Gebietskörperschaft als Eigenunternehmung geführt und dann einem privatwirtschaftlich organisiertem Rechtsträger übertragen wurden (wie z.B. die Wiener Stadtwerke Holding AG).

Zu § 3 Abs. 1 Z 3:

In Z 3 wird ebenfalls von einem funktionellen Organbegriff ausgegangen. Erfasst werden sollen Körperschaften öffentlichen Rechts, die gesetzlich übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausüben, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben müssen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 4:

Hier werden jene natürlichen oder juristischen Personen erfasst, die keine organisatorische Zugehörigkeit zur Stadt Wien besitzen. Darunter fallen ausgegliederte Rechtsträger, die privatrechtlich zugeordnete Aufgaben erfüllen, die der staatlichen Kontrolle unterliegen (öffentliche Aufgaben und öffentliche Dienstleistungen). Dazu zählen öffentliche Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (wie Energie und Wasserversorgung, Abfallbeseitigung etc.). Dazu zählen auch ausgegliederte Rechtsträger, die von Gebietskörperschaften als Eigenunternehmen geführt wurden und die öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben.

Zu § 3 Abs. 2 und 3:

Der Begriff der „Kontrolle“ wurde im Sinne der Umweltinformations - Richtlinie mithilfe von Aufsichts- und Beherrschungsrechten definiert. Die Bestimmung des Abs. 3 orientiert sich an der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (sog. Transparenzrichtlinie). Der Begriff der „Mehrheit“ in Abs. 3 Z 1 und 2 ist dabei im Gegensatz zu Z 3 im Sinne einer relativen Mehrheit zu verstehen.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Änderungen gegenüber dem geltenden Recht beziehen sich darauf, dass der Begriff der „Umweltdaten“ durch den Begriff der „Umweltinformationen“ ersetzt wurde. Weiters wird der freie Zugang zu Umweltinformationen nicht mehr auf die bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen beschränkt, sondern auf Informationen ausgedehnt, die für die informationspflichtigen Stellen von anderen bereitgehalten werden. Erfasst werden dabei nur solche Umweltinformationen, auf deren Übermittlung die informationspflichtige Stelle einen Übermittlungsanspruch hat. Es muss also ein Auftragsverhältnis zwischen informationspflichtiger Stelle und nicht informationspflichtiger Stelle bestehen, bei dem sich die informationspflichtige Stelle einer anderen Stelle bedient, um für sie selbst die Informationen zu erheben oder sie zu verwalten.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Umweltinformationen in Abs. 2 wurden entsprechend der Ausweitung des Begriffes der Umweltinformationen in § 2 neu formuliert. Dem freien Zugang unterliegen dabei jene Umweltinformationen, die entweder an frei zugänglichen Orten von jedermann erhoben werden können oder die aufgrund ihrer Datenqualität keinen Rückschluss auf Daten Betroffener ermöglichen.

Zum Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 ist darauf zu verweisen, dass dieser Geheimhaltungsanspruch gemäß § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz dann nicht besteht, wenn Daten allgemein verfügbar sind oder wenn eine Rückführbarkeit auf den Betroffenen nicht gegeben ist. Die in § 4 Abs. 2 aufgelisteten Umweltinformationen unterliegen nur den Mitteilungsschranken gemäß § 6 Abs. 1. Bei anderen als in § 4 Abs. 2 aufgelisteten Umweltinformationen ist vor einer Mitteilung zu prüfen, ob ein Ablehnungsgrund gemäß § 6 Abs. 2 vorliegt.

Dementsprechend unterliegen die in § 4 Abs. 2 Z 3 genannten Emissionsdaten nur in aggregierter oder statistisch dargestellter Form dem freien Informationszugang. Als Einzeldaten unterliegen sie einer Interessenabwägung, da auf Grund von Einzeldaten unter Umständen Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gezogen werden könnten.

Die Darstellung von Emissionsdaten ist datenschutzrechtlich etwa in folgenden aggregierten Formen unbedenklich:

1. als Massenstromangabe in kg/Monat bzw. kg/Jahr je Schadstoff und gesamter Anlage oder
2. als Massenstromkonzentrationsangabe hinsichtlich der Einhaltung bzw. Überschreitung des vorgeschriebenen Emissionsgrenzwertes für eine Schadstoffkomponente in Prozent pro Monat und Jahr, wobei nicht nur die festgelegte Überschreitungsregelung, sondern auch die maximal gemessene Überschreitung in Prozent anzugeben ist.

Die Angabe von Mittelwerten ist dann datenschutzrechtlich unbedenklich, wenn geheimhaltungsbedürftige unternehmensbezogene Tatsachen nicht abgeleitet werden können.

Zu § 5:

Neu in dieser Bestimmung ist, dass Umweltinformationen von der informationspflichtigen Stelle längstens innerhalb eines Monats mitzuteilen sind. Bei besonders umfangreichen oder komplexen Umweltinformationen hat die Mitteilung innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.

In Abs. 1 wurde in Bezug auf die „technische Form“ die Formulierung des § 13 Abs. 1 AVG, BGBl. I Nr. 10/2004 übernommen.

Abs. 2 soll sicherstellen, dass ein Ansuchen auf Bereitstellung von Umweltinformationen, das an eine unzuständige Stelle gerichtet wird, an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet oder bei Vorliegen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen an die entsprechende Stelle verwiesen wird. Die Fristen zur Beantwortung der Anfragen beginnen in diesen Fällen erst ab Einlangen des Ansuchens bei der zuständigen informationspflichtigen Stelle zu laufen.

Abs. 3 dient der Qualitätssicherung der mitgeteilten Umweltinformationen, wodurch auch sichergestellt werden soll, dass der/die Informationssuchende Informationen erhält, die für ihn/sie auch verwertbar sind.

Nach **Abs. 4** soll die Information in der Form mitgeteilt werden, in der sie vom/von der Informationssuchenden verlangt wurde. Wenn die Informationen bereits in einer anderen Form oder in einem andere Format vorliegen, kann die informationspflichtige Stelle darauf verweisen. Durch die in der Novelle vorgesehene verstärkte aktive Informationspflicht, wodurch die Menge an Informationen in elektronischer Form gesteigert werden soll, werden sich in der Praxis in zunehmendem Maße Verweismöglichkeiten ergeben.

Die Gründe für die Wahl eines anderen Formates sind dem Antragsteller so bald wie möglich, spätestens ein Monat nach Einlangen des Antrages, wenn der Antrag jedoch früher erledigt wird, dann jedenfalls gleichzeitig mit der Erledigung des Antrages, darzulegen.

Durch **Abs. 5** soll sichergestellt werden, dass der Zugang zu Umweltinformationen unentgeltlich ist. Beispiele für öffentliche Verzeichnisse und Listen wären solche, die im Internet kundgemacht wurden. Die Einsichtnahme in Umweltinformationen bei der informationspflichtigen Stelle ist kostenlos. Wenn vom Informationssuchenden Kopien verlangt werden, dann können Kosten entsprechend einer Verordnung der Landesregierung verlangt werden. Für Publikationen kann ein Kostenersatz verlangt werden. Auf Grund der Vorgaben der Umweltinformations - Richtlinie darf jedoch dabei eine angemessene Höhe nicht überschritten werden. Als angemessene Höhe wäre die marktübliche Gebühr anzusehen. Als Richtschnur für die Erlassung einer Gebührenverordnung ist dabei das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (C-217/97, Sammlung der Rechtsprechung 1999 Seite I-05087) zu sehen, wonach es nicht zulässig ist auch die Kosten, die einem öffentlichen Haushalt durch die Zusammenstellung von Unterlagen entstanden sind, wie etwa Personalbereitstellungskosten oder sonstige Fixkosten, auf Einzelne abzuwälzen.

Zu § 6:

In **Abs. 1** werden wie bereits bisher in § 7 die Mitteilungsschranken aufgezählt, bei deren Vorliegen die Mitteilung unterbleiben kann. Abs. 1 ist auf sämtliche Umweltinformationen anzuwenden, Abs. 2 dagegen nur auf andere als in § 4 Abs. 2 genannte Umweltinformationen. Neu ist die Bestimmung in Z 3, wonach ein Informationsbegehren dann abgewiesen werden kann, wenn es trotz Präzisierungsauftrag (im Sinne des § 5 Abs. 1) zu allgemein geblieben ist. Neu ist auch die Bestimmung in Z 4, wonach Informationen, die gerade in Vervollständigung begriffen sind, oder Daten, die noch nicht aufbereitet sind, nicht mitgeteilt werden müssen.

In **Abs. 2** werden jene Ablehnungsgründe aufgelistet, wonach eine Mitteilung von anderen als in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen unterbleiben kann, wenn die Bekanntgabe negative Auswirkungen auf bestimmte geschützte Rechtsgüter hätte.

In **Ziffer 2** ist der Schutz von „Umweltbereichen“ neu. Unter „Umweltbereichen“ ist etwa der Aufenthaltsort geschützter Tierarten zu verstehen, die aufgrund der Information in ihrem Lebensraum gestört werden könnten.

In **Ziffer 3** ist -wie bisher- als Ablehnungsgrund die Vertraulichkeit personenbezogener Daten genannt, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes besteht.

In **Abs. 3** wurde das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen näher umschrieben. Im Sinne des § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig. Dies ist bei Eingriffen einer staatlichen Behörde auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958 genannten Gründen notwendig sind, der Fall. Art. 8 Abs. 2 EMRK zählt u.a. den Schutz der Gesundheit sowie den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer auf.

Zu § 9 Abs. 1:

Durch die Ausdehnung des Begriffes der informationspflichtigen Stellen war es erforderlich klarzustellen, dass Bescheide nur durch solche Stellen erlassen werden können, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben. Es muss sich dabei um ein Organ der Hoheitsverwaltung handeln (vgl. Art. II Abs. 1 EGVG).

Zu § 10:

In dieser Bestimmung wurde die stärkere Betonung der Umweltinformations - Richtlinie zur aktiven Umweltinformation umgesetzt. Mit dem Wiener Umweltinformationssystem (WUIS) wurde bereits ein nutzer- und bürgerorientiertes System geschaffen, das weiter ausgebaut werden soll. Dem Einzelnen soll der Zugang zu Umweltinformationen so einfach wie möglich gestaltet werden. Dabei soll nicht die Schaffung einer neuen Umweltsuchmaschine im Vordergrund stehen, sondern das Ziel, dass Umweltinformationen verständlich, exakt, vergleichbar und möglichst aktuell dem Bürger so rasch und einfach wie möglich zugänglich sein sollen.

Die Verbreitung von Umweltinformationen auf elektronischem Weg soll dabei weiter forciert werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sind davon nur jene Umweltinformationen erfasst, die nach Inkrafttreten der Novelle des Wiener Umweltinformationsgesetzes erhoben wurden. Zur Erleichterung der aktiven Informationspflicht besteht im Hinblick auf eine effiziente Gestaltung der Informationsverbreitung -ohne unnötigen überbordenden Aufwand- auch die Möglichkeit des Verweises auf bereits bestehende Internetseiten. In Abs. 3 wurde auch die Verpflichtung zur periodischen Aktualisierung aufgenommen.

Unter den Umweltzustandsberichten gemäß Abs. 2 Z 4 sind etwa auch die jährlich zu erstellenden Naturschutzberichte zu verstehen.

In **Abs. 5** wurden die Vorgaben des Art. 7 Abs. 4 der Umweltinformations - Richtlinie umgesetzt. Diese Verpflichtungen für einen Katastrophenfall sind zum überwiegenden Teil bereits in anderen Gesetzen umgesetzt. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Alarmierungsverordnungen der Länder, die auf Grund der Katastrophenschutzgesetze und der Katastrophenhilfegesetze erlassen wurden. Abs. 5 ist angesichts der bestehenden rechtlichen Regelungen nur als Subsidiaritätsbestimmung anzusehen, die dann greifen soll, wenn mit bestehenden Regelungen das Auslangen nicht mehr gefunden werden kann. Für die Verbreitung von Umweltinformationen verantwortlich, ist primär die für die Erhebung der Information zuständige Stelle.

Entwurf

**Gesetz, mit dem das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt
geändert wird
(Wiener Umweltinformationsgesetz - Novelle 2005 /Wr. UIG – Novelle 2005)**

Textgegenüberstellung

Wiener Umweltinformationsgesetz Geltende Fassung	Novelle des Wiener Umweltinformationsgesetzes Vorgeschlagene Fassung (Neuerungen sind fett gekennzeichnet)
<p align="center">I. Zielbestimmung Ziel des Gesetzes</p> <p>§ 1. (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, durch die Regelung des freien Zuganges zu den bei den Organen der Verwaltung vorhandenen Umweltdaten und durch die Veröffentlichung von Umweltdaten, zu gewährleisten.</p> <p>(2) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 90/313/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 23.06.1990, S 56 ff. umgesetzt.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 und 2 samt Überschrift lauten:</p> <p align="center">„Ziel des Gesetzes</p> <p>§ 1. (1) Ziel dieses Gesetzes ist die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese von anderen Stellen bereitgehaltenen Umweltinformationen; 2. Förderung der systematischen und umfassenden Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen. Zu diesem Zweck werden, nach Maßgabe vorhandener Mittel, bevorzugt elektronische Kommunikationsmittel eingesetzt. <p>(2) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 41/26 vom 14.2.2003, CELEX-Nr. 32003L0004, in österreichisches Recht umgesetzt.“</p>
<p align="center">II. Begriffsbestimmungen Umweltdaten</p> <p>§ 2. (1) Umweltdaten im Sinne dieses Gesetzes sind auf Datenträgern fest gehaltene Informationen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie deren Veränderungen oder die Lärmbelastung; 2. Vorhaben oder Tätigkeiten, die Gefahren für den Menschen hervorrufen oder hervorrufen können oder die Umwelt beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, insbesondere durch Emissionen, Einbringung oder Freisetzung von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen oder Energie einschließlich ionisierender Strahlen in die Umwelt oder durch Lärm; 3. umweltbeeinträchtigende Eigenschaften, Mengen und Auswirkungen von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen, freigesetzter Energie einschließlich ionisierender Strahlen oder Lärm; 4. bestehende oder geplante Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Qualität der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume, zur Verringerung der Lärmbelastung sowie Maßnahmen zur Schadensvorbeugung und zum Ausgleich eingetretener Schäden, insbesondere auch in Form von Verwaltungsakten und Programmen. <p>(2) Datenträger sind magnetische oder nichtmagnetische Trä-</p>	<p>§ 2 samt Überschrift lautet:</p> <p align="center">„Umweltinformationen</p> <p>§ 2. Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen; 2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken; 3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z. B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und

<p>germedien wie etwa Tonband, Film, Magnetplatte, Compact Disk oder</p>	<p>Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;</p> <p>4. Berichte an die Europäische Kommission über die Umsetzung des Umweltrechts;</p> <p>5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;</p> <p>6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.“</p>
<p style="text-align: center;">Organe der Verwaltung</p> <p>§ 3. Organe der Verwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind:</p> <p>1. Verwaltungsbehörden, so weit sie landesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen, und</p> <p>2. sonstige Organe der Verwaltung, die solche Aufgaben unter der Aufsicht einer Verwaltungsbehörde nach Z 1 erfüllen.</p>	<p>§ 3 samt Überschrift lautet:</p> <p style="text-align: center;">„Informationspflichtige Stellen</p> <p>§ 3. (1) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind – soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Landessache sind</p> <p>1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die eine durch Landesgesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;</p> <p>2. Organe von Gebietskörperschaften, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes besorgen;</p> <p>3. juristische Personen öffentlichen Rechts, sofern sie durch Gesetz übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;</p> <p>4. natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer der in Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.</p> <p>(2) Kontrolle im Sinne des Abs. 1 Z 4 liegt vor, wenn</p> <p>1. die natürliche oder juristische Person bei Ausübung öffentlicher Aufgaben oder bei Erbringung öffentlicher Dienstleistungen der Aufsicht der in Abs. 1 Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen unterliegt oder</p> <p>2. eine oder mehrere der in Abs. 1 Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für die juristische Person einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.</p> <p>(3) Die Ausübung eines beherrschenden Einflusses wird vermutet, wenn eine der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Stellen</p>

	<p>unmittelbar oder mittelbar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder 2. über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder 3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.“
<p style="text-align: center;">Freier Zugang zu Umweltdaten</p> <p>§ 4. Freier Zugang zu Umweltdaten im Sinne dieses Gesetzes bedeutet, dass auf Schriftstücken vorhandene Umweltdaten auf Verlangen durch Einsichtnahme oder durch Übergabe von Abschriften oder Kopien, unter Einhaltung der im Gesetz vorgesehenen Mitteilungsschranken, mitzuteilen sind. Auf elektronischen, visuellen oder akustischen Datenträgern gespeicherte Umweltdaten sind auf Verlangen mittels Ausdrucken, Video- oder Tonaufzeichnungen mitzuteilen. Richtet sich ein Informationsbegehren auf Daten, die in allgemein zugänglicher Weise veröffentlicht worden sind, so genügt ein Hinweis auf die Fundstelle der Veröffentlichung.</p>	<p>§ 4 samt Überschrift lautet:</p> <p style="text-align: center;">„Freier Zugang zu Umweltinformationen</p> <p>§ 4. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder 2. für sie bereitgehalten werden, <p>wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.</p> <p>(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen; 2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten; 3. Emissionen gemäß § 2 Z 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form; 4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten; 5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.“
<p style="text-align: center;">III. Recht auf freien Zugang, Mitteilungsschranken und Rechtsschutz</p> <p style="text-align: center;">Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten</p> <p>§ 5. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, wird jedermann ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet.</p> <p>(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Daten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume oder die Lärmbelastung; 	<p>§ 5 samt Überschrift lautet:</p> <p style="text-align: center;">„Mitteilungspflicht</p> <p>§ 5. (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen kann schriftlich oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so ist dem/der Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisie-</p>

<p>2. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form;</p> <p>3. Emissionen von Stoffen und durch die Behandlung von Abfällen anfallende Emissionen aus einer Anlage in die Umwelt (Wasser, Luft, Boden) in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;</p> <p>4. Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten.</p> <p>(3) Andere als die in Abs. 2 genannten Umweltdaten sind erst nach Durchführung einer Interessenabwägung mitzuteilen. Umweltdaten sind nicht mitzuteilen, wenn ihre Geheimhaltung aus folgenden überwiegenden Interessen geboten ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, 2. umfassende Landesverteidigung, 3. Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit der Beratungen von Organen der Verwaltung oder 4. Interessen der Parteien. Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist jedoch nur dann schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltdaten ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offen gelegt werden und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung. <p>(4) Gegenüber den in Abs. 3 genannten Geheimhaltungsinteressen ist bei der Interessenabwägung insbesondere auf die Interessen an dem Schutz folgender Rechtsgüter Bedacht zu nehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz der Gesundheit; 2. Schutz vor nachhaltigen oder schwer wiegenden Umweltbelastungen; 3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. 	<p> rung des Ansuchens aufzutragen. Der/Die Informationssuchende ist dabei zu unterstützen.</p> <p>(2) Wird das Begehren an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, so hat sie es – falls ihr bekannt ist, dass eine andere informationspflichtige Stelle über die Informationen verfügt – möglichst rasch an diese weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinzuweisen, die über diese Informationen verfügen könnten, sofern dies sachlich geboten ist oder im Interesse des/der Informationssuchenden liegt. Der/Die Informationssuchende ist von der Weiterleitung seines/ihres Begehrens jedenfalls zu verständigen.</p> <p>(3) Die informationspflichtigen Stellen haben Umweltinformationen unter Bedachtnahme auf die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sowie in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen. Auf Antrag teilen die informationspflichtigen Stellen dem/der Informationssuchenden mit, wo – sofern verfügbar – Informationen über die zur Erhebung der Informationen bezüglich Anfragen gemäß § 2 Z 2 angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können oder weisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.</p> <p>(4) Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall vom/von der Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist. Insbesondere kann der/die Informationssuchende auf andere, öffentlich verfügbare Informationen (§ 10), die in einer anderen Form oder einem anderen Format vorliegen, verwiesen werden, sofern diese dem Informationssuchenden leicht zugänglich sind und dadurch der freie Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet ist. Die Gründe für die Wahl eines anderen Formates oder einer anderen Form sind anzugeben und dem/der Informationssuchenden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.</p> <p>(5) Der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen und die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle sind unentgeltlich. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Bereitstellung von Umweltinformationen kann die Landesregierung mit Verordnung Kostenersätze festlegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Bereitstellung von Umweltinformationen dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.</p> <p>(6) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung etwaiger vom/von der Informationssuchenden angegebener Termine, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen. Kann diese Frist auf Grund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Information nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken. In diesem Fall ist der/die Informationssuchende von der Verlängerung der</p>
---	---

	<p>Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen.</p> <p>(7) Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist dies in der Verständigung zu begründen und der/die Informationssuchende über das Rechtsschutzverfahren (§ 9) zu unterrichten.“</p>
<p style="text-align: center;">Mitteilungspflicht</p> <p>§ 6. (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten kann schriftlich, wenn es auf die Mitteilung tagesaktueller Messwerte gerichtet ist, kann es auch mündlich oder telefonisch gestellt werden. Schriftliche Anbringen können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Geht aus einem Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so kann dem Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufgetragen werden.</p> <p>(2) Die Organe der Verwaltung haben – unbeschadet der Absätze 6 und 7 – Umweltdaten, über die sie in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen und zu deren Geheimhaltung sie nicht nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 und 4 verpflichtet sind, in möglichst allgemein verständlicher Form mitzuteilen.</p> <p>(3) Die begehrte Mitteilung ist in der im § 4 umschriebenen Form zu erteilen, wobei jene Form zu wählen ist, die im Einzelfall zweckmäßig ist.</p> <p>(4) Mitteilungen haben grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Informationsübermittlung hat die Landesregierung mit Verordnung Kostenersätze festzulegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Informationsübermittlung dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.</p> <p>(5) Mit Verordnung der Landesregierung können aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Sparsamkeit Organe der Verwaltung im Sinne des § 3 Z 2 bezeichnet werden, für die die Mitteilungspflicht von der für die Führung der Aufsicht zuständigen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen ist.</p> <p>(6) Die Bundespolizeidirektionen können Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten, so weit ihnen diese Umweltdaten von anderen Organen der Verwaltung übermittelt worden sind, an diese Organe ohne unnötigen Aufschub weiterleiten oder die Informationsbegehrenden an diese verweisen.</p> <p>(7) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten, die von ihnen ermittelt wurden, ohne unnötigen Aufschub an jene Verwaltungsbehörde, der die sachliche Aufsicht über die für die erstmalige Speicherung der Daten zuständige Stelle zukommt, weiterzuleiten oder den Informationssuchenden schriftlich an diese zu verweisen.</p> <p>(8) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von acht Wochen zu entsprechen. Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist dies in der Verständigung zu begründen.</p>	<p>§ 6 samt Überschrift lautet:</p> <p style="text-align: center;">„Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe</p> <p>§ 6. (1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht; 2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde; 3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist; 4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft. <p>(2) Andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung; 2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen; 3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, besteht; 4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen; 5. Rechte an geistigem Eigentum; 6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist; 7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen. <p>(3) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirt-</p>

	<p>schaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.</p> <p>(4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz der Gesundheit; 2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen; oder 3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“
<p style="text-align: center;">Mitteilungsschranken</p> <p>§ 7. (1) Die Mitteilung von Umweltdaten kann unterbleiben, wenn sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke, noch nicht aufbereiteter Daten oder auf interne Mitteilungen bezieht und dadurch eine rechtmäßige Entscheidung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde oder das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde.</p> <p>(2) Vom Informationsinteresse nicht erfasste, schutzwürdige personenbezogene Daten dürfen jedenfalls nicht mitgeteilt werden.</p>	<p>§ 7 entfällt.</p>
<p style="text-align: center;">Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen</p> <p>§ 8. (1) Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinne des § 5 Abs. 3 berührt sein könnte, haben die Organe der Verwaltung den Inhaber des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses vom Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Verständigung bekannt zu geben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheim gehalten werden sollen. In diesem Fall hat der Inhaber des möglichen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.</p> <p>(2) Hat sich der Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen und wird die begehrte Information nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der Interessenabwägung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 mitgeteilt, so ist der Betroffene von der Mitteilung an den Informationssuchenden schriftlich zu verständigen.</p>	<p>§ 8 samt Überschrift lautet:</p> <p style="text-align: center;">Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen</p> <p>§ 8. (1) Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 4 berührt sein könnte, haben die informationspflichtigen Stellen den/die Inhaber/in des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses vom Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Verständigung bekannt zu geben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheim gehalten werden sollen. In diesem Fall hat der/die Inhaber/in des möglichen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.</p> <p>(2) Hat sich der/die Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen und wird die begehrte Information nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der Interessenabwägung gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 dennoch mitgeteilt, so ist der/die Betroffene von der Mitteilung an den Informationssuchenden schriftlich zu verständigen.</p>
<p style="text-align: center;">Rechtsschutz</p> <p>§ 9. (1) Werden die verlangten Umweltdaten nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist auf Antrag des Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen. Über gleichgerichtete Anträge kann gemeinsam entschieden werden.</p> <p>(2) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der die Information erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.</p> <p>(3) Ein Organ der Verwaltung im Sinne des § 3 Z 2, das zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der</p>	<p>§ 9 samt Überschrift lautet:</p> <p style="text-align: center;">Rechtsschutz</p> <p>§ 9. (1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist auf Antrag des/der Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche Aufgaben besorgt. Über gleichgerichtete Anträge kann gemeinsam entschieden werden.</p> <p>(2) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der die Informa-</p>

<p>Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu verweisen.</p> <p>(4) Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien. Sofern es sich um Berufungen gegen Bescheide handelt, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen wurden, entscheidet der Berufungssenat.</p> <p>(5) Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien erkennt über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Mitteilung in ihren Rechten verletzt worden zu sein.</p> <p>(6) In Angelegenheiten nach diesem Gesetz entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien durch eines seiner Mitglieder. Im Übrigen gelten die §§ 67b bis 67g AVG.</p> <p>(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr.</p>	<p>tion erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.</p> <p>(3) Eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständige Stelle weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n an diese zu verweisen. Ist eine zur Führung der sachlichen Aufsicht zuständige Stelle nicht vorhanden, so ist der Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat, weiterzuleiten oder der/die Informationssuchende an diese zu verweisen</p> <p>(4) Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien. Sofern es sich um Berufungen gegen Bescheide handelt, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen wurden, entscheidet der Berufungssenat.</p> <p>(5) Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien erkennt über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Mitteilung in ihren Rechten verletzt worden zu sein.</p> <p>(6) In Angelegenheiten nach diesem Gesetz entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien durch eines seiner Mitglieder. Im Übrigen gelten die §§ 67b bis 67g AVG.</p> <p>(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr.</p>
<p style="text-align: center;">IV. Aktive Informationsverpflichtungen Veröffentlichung von Umweltdaten</p> <p>§ 10. Der Magistrat hat Umweltdaten, über die er in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügt und an denen die Öffentlichkeit aus Gründen des Umweltschutzes ein Informationsinteresse hat, in geeigneter Weise zu veröffentlichen, so weit Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen.</p>	<p>§ 10 samt Überschrift lautet:</p> <p style="text-align: center;">„Veröffentlichung von Umweltinformationen Wiener Umweltinformationssystem</p> <p>§ 10. (1) Die informationspflichtigen Stellen haben die für ihre Aufgaben maßgeblichen und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufzubereiten. Die Bestimmungen über Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sowie über die Qualität von Umweltinformationen (§ 5 Abs. 3) sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) Insbesondere sind folgende Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Wortlaut völkerrechtlicher Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie gemeinschaftliche und sonstige Rechtsvorschriften über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt; 2. Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt; 3. Berichte über die Fortschritte bei der Umsetzung der in Z 1 und 2 genannten Punkte, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werde; 4. Umweltzustandsberichte; 5. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken; 6. Genehmigungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhal-

	<p>ten oder gefunden werden können.</p> <p>(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen, die in angemessenen Abständen zu aktualisieren sind, sollte nach Möglichkeit über elektronische Medien erfolgen. Die unter Verwendung elektronischer Technologien zugänglich gemachten Informationen müssen nicht solche Informationen umfassen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.</p> <p>(4) Die Anforderungen für die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen sowie für die praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges (Abs. 6) können durch die Einrichtung von Verknüpfungen zu Internet-Seiten sowie von Umweltinformationsportalen im Internet erfüllt werden, auf denen die zu verbreitenden Informationen zu finden sind.</p> <p>(5) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt, unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, haben informationspflichtige Stellen, soweit nicht Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe gemäß § 6 entgegenstehen, sämtliche ihnen vorliegende oder für sie bereitgehaltene Informationen unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten, die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen.</p> <p>(6) Die informationspflichtigen Stellen haben zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht (§ 5) praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges zu treffen, indem sie insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Organisations- und Geschäftseinteilungspläne – soweit vorhanden – veröffentlichen, 2. Auskunftspersonen oder Informationsstellen benennen, 3. Listen und Verzeichnisse betreffend in ihrem Besitz befindliche Umweltinformationen führen.“
<p style="text-align: center;">Wiener Umweltinformationssystem</p> <p>§ 11. (1) Als Grundlage für die Information der Öffentlichkeit und der Organe der Verwaltung, für die Wahrnehmung der Interessen des Umweltschutzes in Vollziehung von Landesgesetzen und für den Umweltbericht nach § 15 Wiener Umweltschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 25/1993 in der jeweils geltenden Fassung, können vom Magistrat in einem Wiener Umweltinformationssystem Umweltdaten automationsunterstützt verarbeitet werden.</p> <p>(2) Für die Verarbeitung nach Abs. 1 sind insbesondere folgende Datenarten vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagendaten von Liegenschaften oder Teilen von Liegenschaften: <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Größe, Lage, Anschrift, 1.2. Topografische Beschaffenheit und 1.3. Baubestand, Nutzung und technische Einrichtungen; 2. Stadtplanerische Grundlagen: <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Widmung und Nutzungsbeschränkungen, 2.2. Technische Infrastruktur und 2.3. Demografische Daten (zB Einwohnerzahlen, Arbeitsstätten); 3. Gefahren und Gefahrenpotenziale (zB Verdachtsflächen, 	<p>§ 11. (1) Als Grundlage für die Information der Öffentlichkeit und der informationspflichtigen Stellen, für die Wahrnehmung der Interessen des Umweltschutzes in Vollziehung von Landesgesetzen und für den Umweltbericht nach § 15 Wiener Umweltschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 25/1993 in der jeweils geltenden Fassung, können vom Magistrat in einem Wiener Umweltinformationssystem Umweltinformationen automationsunterstützt verarbeitet werden.</p> <p>(2) Für die Verarbeitung nach Abs. 1 sind insbesondere folgende Datenarten vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagendaten von Liegenschaften oder Teilen von Liegenschaften: <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Größe, Lage, Anschrift, 1.2. Topografische Beschaffenheit und 1.3. Baubestand, Nutzung und technische Einrichtungen; 2. Stadtplanerische Grundlagen: <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Widmung und Nutzungsbeschränkungen, 2.2. Technische Infrastruktur und 2.3. Demografische Daten (zB Einwohnerzahlen, Arbeitsstätten); 3. Gefahren und Gefahrenpotenziale (zB Verdachtsflächen,

<p>umweltgefährliche Anlagen, Lagerungen sowie Ablagerungen); 4. Naturräumliche Gegebenheiten und Zustand von folgenden Umweltmedien: 4.1. Untergrund (Gesteine und Böden), Oberflächenformen, 4.2. Grund- und Oberflächengewässer, 4.3. Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Pilze, 4.4. Luft, meteorologische inklusive mikrometeorologische und klimatische Verhältnisse und 4.5. natürliche Strahlung; 5. Emissions- und Immissionswerte, einschließlich der Angaben über die Bezeichnung von Messstellen und Messnetzen, sowie diesbezügliche zweckentsprechende Modellrechnungen und Simulationen von: 5.1. Abfällen, Abwässern, Abgasen und Chemikalien, jeweils hinsichtlich Art, Menge, Temperatur, Konzentration der Verunreinigungen, Herkunft und Verbleib und 5.2. freigesetzter Energie (insbesondere Abwärme, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen, Licht); 6. Verbrauch an Energieträgern (insbesondere feste Brennstoffe, Öl, Gas, Strom, Fernwärme); 7. Daten über getroffene Maßnahmen zum Schutz der Umwelt.</p> <p>(3) Daten über Größe, Lage, Anschrift, Beschaffenheit, Baubestand, Nutzung, Widmung und Nutzungsbeschränkungen einer Liegenschaft (im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 1 und 2 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der jeweils geltenden Fassung) dürfen an das Wiener Umweltinformationssystem übermittelt werden. Die Verwendung sonstiger aus anderen Datenanwendungen stammenden Umweltdaten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000, DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zulässig.</p>	<p>umweltgefährliche Anlagen, Lagerungen sowie Ablagerungen); 4. Naturräumliche Gegebenheiten und Zustand von folgenden Umweltmedien: 4.1. Untergrund (Gesteine und Böden), Oberflächenformen, 4.2. Grund- und Oberflächengewässer, 4.3. Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Pilze, 4.4. Luft, meteorologische inklusive mikrometeorologische und klimatische Verhältnisse und 4.5. natürliche Strahlung; 5. Emissions- und Immissionswerte, einschließlich der Angaben über die Bezeichnung von Messstellen und Messnetzen, sowie diesbezügliche zweckentsprechende Modellrechnungen und Simulationen von: 5.1. Abfällen, Abwässern, Abgasen und Chemikalien, jeweils hinsichtlich Art, Menge, Temperatur, Konzentration der Verunreinigungen, Herkunft und Verbleib und 5.2. freigesetzter Energie (insbesondere Abwärme, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen, Licht); 6. Verbrauch an Energieträgern (insbesondere feste Brennstoffe, Öl, Gas, Strom, Fernwärme); 7. Daten über getroffene Maßnahmen zum Schutz der Umwelt.</p> <p>(3) Daten über Größe, Lage, Anschrift, Beschaffenheit, Baubestand, Nutzung, Widmung und Nutzungsbeschränkungen einer Liegenschaft (im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 1 und 2 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der jeweils geltenden Fassung) dürfen an das Wiener Umweltinformationssystem übermittelt werden. Die Verwendung sonstiger aus anderen Datenanwendungen stammenden Umweltinformationen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000, DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">Fundstellenverzeichnis für Umweltdaten</p> <p>§ 12. (1) Der Magistrat kann über das Vorhandensein von Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, ein Fundstellenverzeichnis für Umweltdaten einrichten. Dieses Verzeichnis hat insbesondere Angaben über Art und Umfang, den räumlichen und zeitlichen Bezug der Umweltdaten und Angaben über jene Stellen zu enthalten, bei welchen diese Daten vorhanden sind. Umweltdaten, die einer Geheimhaltung unterliegen, dürfen nicht in das Fundstellenverzeichnis aufgenommen werden.</p> <p>(2) Jedermann ist der freie Zugang zum Fundstellenverzeichnis zu gewähren. Das Fundstellenverzeichnis kann in geeigneter Weise veröffentlicht werden.</p>	<p>§ 12 entfällt.</p>
<p style="text-align: center;">Übermittlungspflicht</p> <p>§ 13. Auf Verlangen haben die Organe der Verwaltung Umweltdaten, über die sie in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, den Organen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes kostenlos zu übermitteln. Davon ausgenommen sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hinsichtlich jener Umweltdaten, die sie von anderen Organen der Verwaltung erhalten haben.</p>	<p style="text-align: center;">Übermittlungspflicht</p> <p>§ 12. Auf Verlangen haben die informationspflichtigen Stellen Umweltinformationen, über die sie in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, den Organen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes kostenlos zu übermitteln. Davon ausgenommen sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hinsichtlich jener Umweltdaten, die sie von anderen Organen der Verwaltung erhalten haben.</p>
<p style="text-align: center;">V. Schlussbestimmungen Abgabenbefreiung</p> <p>§ 14. Mitteilungen von Umweltdaten nach diesem Gesetz unter-</p>	<p style="text-align: center;">Abgabenbefreiung</p> <p>§ 13. Mitteilungen von Umweltinformationen nach diesem</p>

liegen nicht der Pflicht zur Entrichtung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.	Gesetz unterliegen nicht der Pflicht zur Entrichtung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben
<p style="text-align: center;">Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde</p> <p>§ 15. Die Information über Umweltdaten nach diesem Gesetz ist insoweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Wien zu besorgen, als diese landesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches wahrnimmt.</p>	<p style="text-align: center;">Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde</p> <p>§ 14. Die Weitergabe von Umweltinformationen nach diesem Gesetz ist insoweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Wien zu besorgen, als diese landesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches wahrnimmt.</p>
<p style="text-align: center;">Sprachliche Gleichbehandlung</p> <p>§ 16. So weit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.</p>	§ 16 entfällt.